



# **1. Änderung der Satzung der Großen Kreis- stadt Stollberg über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

## Inhaltsübersicht

- § 1 öffentliche Straßenreinigung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 6 Gebührenermäßigung
- § 7 Auskunftspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

## **Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert wurde und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) und des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) 78) hat der Stadtrat der Stadt Stollberg in seiner Sitzung am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 öffentliche Straßenreinigung**

- (1) Die Stadt Stollberg betreibt die ihr nach § 51 Abs.1 bis 3 SächsStrG i.V.m. § 1 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt Stollberg kann festlegen, dass bestimmte öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen werden. Die ihr obliegenden Pflichten werden ganz oder teilweise durch die Stadt Stollberg oder einen von ihr beauftragten Betrieb übernommen.
- (2) Die Stadt Stollberg erhebt für die öffentliche Straßenreinigung gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung durchgeführte Straßenreinigung Gebühren nach dieser Satzung.
- (3) Der von der Stadt Stollberg zu tragende Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen beträgt 29 von Hundert der Gesamtkosten der städtischen Straßenreinigung.
- (4) Von den Eigentümern, Besitzern und sonstig dinglich Berechtigten derjenigen Grundstücke, die durch öffentlich gereinigte Straßen erschlossen werden, werden für den Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlich gereinigte Straßen erschlossen, findet § 6 Abs. 1 der Satzung Anwendung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden. Erschlossen wird ein Grundstück durch eine Straße, wenn eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Eine fußläufige Zugangsmöglichkeit reicht dabei für die Erschließung aus. Grundstückseigentümer im Sinne der

Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohnungseigentum die Gesamtheit der Wohnungseigentümer. Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat.

### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Straßenreinigung ist die auf volle Meter abgerundete Frontlänge des Grundstücks, sowie die Häufigkeit der Reinigung.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
  - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstücks entlang der Straße,
  - b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Seite des direkt anliegenden und des im Hintergelände gelegenen Grundstücks bzw. Grundstückteils.

Als Frontlänge gilt die Seitenlänge der zur Straße gerichteten Seite des Grundstückes, welches über die öffentliche Straße erschlossen ist. Von den Grundstücksseiten wird diejenige zur Gebührenbemessung herangezogen, die parallel bzw. im kleineren Winkel zur Straße verläuft.

- (3) Vorder-, Hinter- und Teilhinterliegergrundstücke sind in gleichem Maße zu veranlagern. Gebührenpflichtige Hinter- und Teilhinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen anliegen, durch sie aber erschlossen werden, d.h. dass sie tatsächlich und rechtlich eine Zugangsmöglichkeit zur zu reinigenden Straße besitzen und dadurch eine übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge 0,99 EUR.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Anschluss des Grundstücks während des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats für den Anteil des Jahres.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Gebührenbescheid der Stadt Stollberg festgesetzt. Die Gebühren werden bei einem Gesamtjahresbetrag von über 60,00 EUR in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Bei einem Gesamtjahresbetrag zwischen 30,00 EUR und 60,00 EUR werden die Gebühren in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. des Jahres fällig. Gesamtjahresbeträge unter 30,00 EUR werden jährlich zum 15.08. fällig.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt Stollberg, kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von den Festlegungen des Absatzes 2 in einem Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengesamt und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.
- (2) Ist ein räumlich begrenzter zusammenhängender Reinigungsausfall von mehr als einem Zwölftel der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung insbesondere durch Straßenbaumaßnahmen zu verzeichnen, erfolgt die Rückrechnung der Straßenreinigungsgebühr von Amts wegen.
- (3) Die Ermäßigung der Gebührenschuld gem. Abs. 2 wird zum Ende des Jahres mittels Änderungsbescheid schriftlich festgesetzt und richtet sich in der Höhe nach der Anzahl der ausgebliebenen Reinigungen.
- (4) Eine Ermäßigung aufgrund der witterungsbedingten Einstellung der Straßenreinigung wird ausgeschlossen. Eine verstärkte Reinigung aufgrund witterungsbedingter Einflüsse wird nicht zusätzlich geltend gemacht.
- (5) Bei einer vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der öffentlichen Straßenreinigung insbesondere durch Betriebsstörungen, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, von der Stadt Stollberg nicht zu vertretenden Gründen, entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung oder Schadensersatz.

## **§ 7 Auskunftspflichten**

- (1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt vom vorherigen oder vom neuen Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Änderungen der Anschrift des Gebührenschuldners und der Bankverbindung, sofern eine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 5 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldregelungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stollberg, den \_\_\_\_\_

(Siegel)

---

Marcel Schmidt  
Oberbürgermeister